

# ZH\_GERICHTE PA170030 vom 13. Oktober 2017

Zh Gerichte, 2017-10-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_gerichte\\_PA170030](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_PA170030)

FR: ZH\_GERICHTE PA170030 du 13 octobre 2017

IT: ZH\_GERICHTE PA170030 del 13 ottobre 2017

## Regeste

Entschädigung Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichtes des Bezirksgerichtes Horgen vom 13. Oktober 2017 (FF170062)

## Erwägungen

### E. 1

A.\_\_\_\_\_, der Beschwerdeführer, wurde am 6. Oktober 2017 mittels für- sorgerischer Unterbringung in die Psychiatrische Privatklinik Sanatorium Kilch- berg (fortan Klinik) eingewiesen. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2017 gelangte er an das Einzelgericht des Bezirksgerichts Horgen (fortan Vorinstanz) und ersuchte um sofortige Entlassung aus der Klinik (vgl. act. 1).

### E. 2

Die Vorinstanz setzte mit Verfügung vom 9. Oktober 2017 die Anhö- rung/Hauptverhandlung auf den 13. Oktober 2017 an, forderte die Klinik zur Ein- reichung verschiedener Akten auf und holte ein psychiatrisches Gutachten über den Beschwerdeführer ein (vgl. act. 2).

### E. 3

Nachdem der Beschwerdeführer, welcher in der Zwischenzeit von Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ vertreten wurde, am 10. Oktober 2017 aus der Kli- nik entlassen worden war (act. 14), schrieb die Vorinstanz mit Verfügung vom 13. Oktober 2017 das Verfahren als gegenstandslos geworden ab (act. 18 = act. 22 = act. 24, nachfolgend zitiert als act. 22; Dispositivziffer 1). Es wurden kei- ne Kosten erhoben (Dispositivziffer 2); Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ wurde für seine Bemühungen und Barauslagen als Vertreter des Beschwerdeführers aus der Gerichtskasse mit pauschal Fr. 200.– entschädigt (Dispositivziffer 3); auf das Armenrechtsgesuch des Beschwerdeführers wurde nicht eingetreten (Dispositiv- ziffer 4).

### E. 4

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 27. Oktober 2017 (Datum Poststempel) rechtzeitig Beschwerde bei der Kammer (act. 23; für die Rechtzeitigkeit vgl. act. 20/1) und stellte folgende Anträge: "1. Der Beschwerdeführer sei für seinen anwaltlichen Aufwand mit Fr. 652.– zu entschä- digen. 2. Dem Beschwerdeführer sei für das vorliegende Beschwerdeverfahren die unentgeltli- che Rechtspflege/Beistand zu gewähren.

- 3 -

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen."

#### **E. 4.1**

Das gerichtliche Verfahren im Bereich der fürsorgerischen Freiheits- entziehung richtet sich gemäss § 40 EG KESR zuerst nach den Bestimmungen des EG KESR und des ZGB, in zweiter Linie nach den Vorschriften des GOG und subsidiär nach den sinngemäss anwendbaren Bestimmungen der eidgenössischen ZPO.

#### **E. 4.2**

Wie die Vorinstanz korrekt erwogen hat, enthalten im Kanton Zürich weder die besonderen Vorschriften für das Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen (§§ 62 ff. EG KESR) noch die Bestimmungen des GOG eine Regelung für einen Anspruch auf eine Parteientschädigung gegenüber dem Staat.

- 5 - Richtig sind auch die vorinstanzlichen Erwägungen, wonach Art. 107 Abs. 2 ZPO, welcher dem Gericht die Möglichkeit einräumt, Gerichtskosten, die weder eine Partei noch Dritte veranlasst haben, aus Billigkeitsgründen dem Kanton aufzulegen, keine Grundlage dafür bietet, den Kanton zur Tragung einer Parteientschädigung zu verpflichten (BGE 140 III 385 ff.).

#### **E. 4.3**

Vor diesem Hintergrund, d.h. mangels gesetzlicher Grundlage, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz den Anspruch des Beschwerdeführers auf Zusprechung einer Parteientschädigung im Grundsatz verneint hat. Anhaltspunkte dafür, dass die fürsorgerische Unterbringung des Beschwerdeführers zu Unrecht erfolgt war, wurden in der Beschwerde nicht dargelegt und sind aus den Akten auch nicht ersichtlich. Ob sich ein Anspruch auf Parteientschädigung – wie der Beschwerdeführer dafür hält (act. 23 letzte Seite) – ausnahmsweise unmittelbar aus Art. 5 Ziff. 5 EMRK ergeben könnte, muss daher dahingestellt bleiben. Soweit mit der vorliegend zu beurteilenden Beschwerde am Antrag um Zusprechung einer Parteientschädigung an den Beschwerdeführer festgehalten wird, ist die Beschwerde jedenfalls abzuweisen.

#### **E. 5**

Soweit sich die Beschwerde gegen die Ausrichtung einer reduzierten Entschädigung in der Höhe von pauschal Fr. 200.– an Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ richtet, ist Folgendes zu sagen:

#### **E. 5.1**

Wie gesehen (vgl. Erw. II./2.) sprach die Vorinstanz dem Vertreter des Beschwerdeführers Fr. 200.– (inkl. Spesen und Mehrwertsteuer) zu. Der Pauschalbetrag – so die Vorinstanz – soll Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ für seine Aufwendungen und Barauslagen im Zusammenhang mit der Mandatsübernahme zugesprochen werden, weil es die besonderen Umstände rechtfertigten (act. 22 S. 4). Entsprechend wurde der Betrag in Dispositivziffer 4 des angefochtenen Entscheids direkt an Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ und nicht dem Beschwerdeführer ausgerichtet. Auch wenn die Vorinstanz Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ nicht als unentgeltlichen Rechtsbeistand des Beschwerdeführers bestellt hat – was vor Obergericht nebenbei gesagt nicht beanstandet wird – betrifft diese Zahlung somit die Honorierung des Vertreters des Beschwerdeführers. Der Rechtsvertreter, der seine Honorierung für unzureichend hält, ist berechtigt, in eigenem Namen gegen

- 6 - die Herabsetzung der Honorarhöhe Beschwerde einzulegen (vgl. BGE 110 V 360, E. 2; BGer 5P.342/2006 vom 27. November 2006, E. 1; OGer ZH PC110002 vom

### **E. 5.2**

Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ hat die Beschwerde ausdrücklich nicht in eigenem Namen, sondern als Vertreter des Beschwerdeführers erhoben (vgl. act. 23). Mangels Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers in Bezug auf die Honorierung seines Vertreters, kann in diesem Punkt auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. 6. Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. III. (Unentgeltliche Rechtspflege/Prozesskosten)

### **E. 8**

November 2011, E. 3.). Der Vertretene selbst wird durch die vorinstanzliche Entschädigungsbemessung nicht berührt und hat daher kein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung (BGer 5P.135/2005 vom 22. Juli 2005, E. 4; vgl. zum Ganzen auch KUKO ZPO-JENT- SØRENSEN, 2. Aufl. 2014, Art. 121 N 5 m.H.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.